

## ANLAGE 2

Auszug aus der Hauptsatzung der Stadt Bad Dürkheim  
vom 25.06.2019 in der Änderungsfassung vom 5.9.2019

Hier: Vorschlag neue Fassung

### § 20

#### Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Feuerwehrangehörigen eine Entschädigung nach Maßgabe der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung und der Absätze 2 bis 5.

(2) Eine Aufwandsentschädigung nach der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung erhalten:

1. der Wehrleiter und sein ständiger Vertreter,
2. die Ausbilder,
3. die Feuerwehrangehörigen, die regelmäßig brandschutzpädagogische Vermittlungsarbeit in der Brandschutzerziehung und – aufklärung leisten
4. die Jugendfeuerwehrwarte,
5. die ehrenamtlichen Gerätewarte,
6. der Feuerwehrangehörige für die Alarm- und Einsatzplanung und für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel.

(3) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt:

1. für den ehrenamtlichen Wehrleiter 100 v. H. des Höchstsatzes nach § 10 Abs. 1 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung
2. für den ständigen Vertreter des Wehrleiters 75 v. H. des Höchstsatzes nach § 10 Abs. 1 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung
3. für die Ausbilder 45,00 EUR,
4. für die Jugendfeuerwehrwarte ~~100 v. H. des Höchstsatzes~~ der Betrag nach § 11 Abs. 4 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung,
5. für die ehrenamtlichen Gerätewarte 100 v.H. des Höchstsatzes nach § 11 Abs. 4 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung,
6. für den Feuerwehrangehörigen, der mit der Alarm- und Einsatzplanung betraut ist, 75 v. H. des Höchstsatzes nach § 11 Abs. 4 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung,
7. für die Feuerwehrangehörigen, die mit der Bedienung, Pflege und Wartung der Informations- und Kommunikationsmittel betraut sind, den Mindestbetrag nach § 11 Abs. 4 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.

(4) Werden die Sätze der §§ 10,11 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung geändert, ändert sich die Aufwandsentschädigung vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungsverordnung entsprechend.

Diese Regelung gilt nicht für die Sätze in Absatz 3 Nummern 3,5,6 und 7.

((5) Zur Abgeltung des persönlichen Aufwandes für angeordnete Einsätze erhalten die Feuerwehrangehörigen eine pauschale Aufwandsentschädigung von je 13,00 EUR/Monat.

(6) Für Brandsicherheitswachen, die über die festgelegten Pflichtstunden hinausgehen, erhalten die Feuerwehrangehörigen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von ~~10,00€~~ 13,00 € pro Stunde.

(7) Für die Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung für Bad Dürkheimer Grundschulen und Kindertagesstätten erhalten die Feuerwehrangehörigen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von ~~10,00€~~ 16,17 € pro Stunde.

(8) Die nicht selbständigen Feuerwehrangehörigen erhalten bei Besuch mehrtägiger Fortbildungsveranstaltungen eine Entschädigung entsprechend der selbständigen Feuerwehrangehörigen von 128,00 EUR/Tag oder 640,00 EUR/Woche.

(9) § 17 Abs. 4 gilt entsprechend.

#### § 21

##### Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Standesbeamten

~~(1) Die ehrenamtlichen Standesbeamten erhalten zur Abgeltung ihrer notwendigen baren Auslagen und sonstigen persönlichen Aufwendungen für jede Eheschließung, die sie vornehmen, eine pauschalierte Aufwandsentschädigung. Diese beträgt 80,00 EUR für die erste Eheschließung sowie jeweils 50,00 EUR für jede weitere Eheschließung, die sie an einem Tag vornehmen.~~

~~(2) Die gezahlte Aufwandsentschädigung unterliegt der Einkommensteuerpflicht. Für eine ordnungsgemäße Versteuerung ist der ehrenamtliche Standesbeamte selbst verantwortlich.~~

#### § 22 § 21

##### In-Kraft-Treten

(1) Die Hauptsatzung tritt am 1.01.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 25.06.2019, in der Änderungsfassung vom 5.09.2019 außer Kraft.